

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Brunegg

vom 20. November 2024



Die Einwohnergemeinde Brunegg erlässt gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) sowie die kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (SAR 371.112) folgendes Reglement:

I. Geschlechterneutralität

§ 1

Sprachliche
Gleichbehandlung

In diesem Reglement werden Begriffe verwendet, die unabhängig vom Geschlecht einer Person und von Stellen einer Organisation sind. Wo sinnvoll, wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechtergruppen gemeint.

II. Behörden und Verwaltung

§ 2

Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Stiftungsrat
„Kirche Brunegg“

Der Gemeinderat Brunegg wählt den Stiftungsrat, bestehend aus 4 Mitgliedern aus der Gemeinde sowie aus dem Brunegg betreuenden Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Birr zu Beginn einer Legislaturperiode und regelt deren Aufgaben und Befugnisse. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Gemeinderat Brunegg beauftragt gegen eine laufend zu überprüfende Entschädigung den Stiftungsrat „Kirche Brunegg“ mit der Leitung des Friedhofwesens.

Friedhofgärtner

Der Gemeinderat Brunegg wählt den Friedhofgärtner zu Beginn einer Legislaturperiode.

§ 3

Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das Bestattungsamt Brunegg (Administration)
- b) der Stiftungsrat „Stiftung Kirche Brunegg“ (Unterhalt)
- c) der Friedhofgärtner
- d) die Finanzverwaltung (Verwaltung, Rechnungswesen)

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Diese muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, Aarau, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bestattungsamt	Dem Bestattungsamt obliegen: a) Entgegennahme der Bestattungsanmeldung b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Anordnung der Kremation und die Festlegung des Bestattungstermins c) Bewilligung der Bestattung d) Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung e) Das Führen eines genauen, chronologischen und nach den Grabnummern geordneten Registers.
----------------	---

Stiftungsrat „Kirche Brunegg“	Dem Stiftungsrat obliegen: a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs b) Anstellung eines Sigrists c) Sorge für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof d) Bewilligung und Überwachung des Aufstellens von Grabmälern e) Empfehlung Grabräumung zu Handen des Gemeinderates
----------------------------------	---

Friedhofgärtner	Dem Friedhofgärtner obliegen: a) Öffnen und Eindecken der Gräber b) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs (gemäss Pflichtenheft) c) Sorge für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof
-----------------	---

III. Bestattungen

§ 4

Meldung eines Todesfalls	Jeder Todesfall von Einwohnern innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde ist von den Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden.
--------------------------	---

§ 5

Art der Bestattung	Für die Art der Bestattung ist vorab der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an. Auf dem Friedhof Brunegg sind nur Erd- und Urnenbestattungen zugelassen.
--------------------	--

§ 6

Anordnung und Zeitpunkt einer Bestattung	Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt stattfinden. Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das Bestattungsamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung bzw. der Meldung des Zivilstandsamtes ist und der Leichnam freigegeben worden ist. Bestattungen auf dem Friedhof Brunegg mit Abdankung in der
--	---

Kirche Brunegg finden ordentlicherweise um 14.00 Uhr statt.
Bestattungen ohne Abdankung können ausnahmsweise zu anderen Zeiten stattfinden.

Die Gemeindekanzlei setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt den Termin der Bestattung fest. Bestattungen können von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) stattfinden.

§ 7

Einsargen, Überführung und Aufbewahrung Bestattungsinstitut

Die Sarglieferung, das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt in Absprache mit den zuständigen Angehörigen durch ein Bestattungsinstitut. Dieses stellt für seine Leistungen den Angehörigen direkt Rechnung.

§ 8

Kremation, Urnenbeisetzung

Die Kremation wird vom Bestattungsamt nach Absprache mit dem Krematorium angeordnet.

Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt die Beisetzung der Urne sowie deren vorgängige Überführung auf den Friedhof

§ 9

Form der Bestattung

Über die Gestaltung der Bestattung entscheiden unter Vorbehalt allfälliger Anordnungen des Verstorbenen und des Bestattungsamtes die nächsten Angehörigen zusammen mit den für die Durchführung der Abdankung beauftragten Personen.

§ 10

Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen

Auf dem Friedhof Brunegg können beigesetzt werden:

- Verstorbene Einwohner von Brunegg

Mit Zustimmung des Gemeinderates:

- Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zu Brunegg hatten.
- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber

§ 11

Tot- und Fehlgeburten

Tot- und Fehlgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Tot- und Fehlgeburten auf dem Friedhof Brunegg beigesetzt werden.

§ 12

Kostentragung

Für die verstorbenen Einwohner von Brunegg übernimmt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- Die Beisetzung der Leiche oder der Urne auf dem Friedhof
- Die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnenreihengrabes
- Die Benützung der Kirche für die Abdankung

Alle anderen Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen. Für die Bestattung von nicht in Brunegg wohnhaft gewesenen Personen haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über berechnete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Für alle weiteren Leistungen und Kosten wird auf den Gebührentarif verwiesen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührentarif nötigenfalls den veränderten Verhältnissen bzw. der Teuerung anzupassen.

IV. Friedhof

§ 13

Allgemeine Verhaltensregeln

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- a) Das Lärmen und Spielen
- b) Das Deponieren von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

Massgebend für die Anordnung der Bestattungen und Reihenfolge der Belegungen der Gräber sind der Friedhofplan und die Weisungen der Stiftung Kirche Brunegg.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesundheitsgesetzes sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

V. Gräber

§ 14

Grabarten

Für die Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- b) Familiengräber
- c) Urnengemeinschaftsgrab
- d) Urnenplattengräber

Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, welches den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

Die Zuteilung von Familiengräbern erfolgt durch den Stiftungsrat Kirche Brunegg.

§ 15

Urnenreihengräber

In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 16

Erdbestattungen In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist jedoch gestattet, während der ersten 15 Jahre des Bestehens des Grabes noch zwei Urnen beizusetzen.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrab Bei den Urnengemeinschaftsgräber wird durch die Gemeinde eine Grabplatte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift eingraviert. Eine zweite Person kann auf der gleichen Grabplatte verewigt werden.

Auf Wunsch kann die Urne ohne Namensnennung in der Rasenfläche beim Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Blumenschalen und Kränze dürfen während eines Monats nach der Beerdigung beim Stein gelassen werden. Danach sind nur noch Schnittblumen und kleine Schalen auf dem Kreis beim Stein zulässig.

Eine individuelle Grabbepflanzung ist nicht möglich.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe, sowie an der Grabplatte stehende Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

§ 18

Urnenplattengräber Pro Urnenplattengrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

Bei den Urnenplattengräber wird durch die Gemeinde eine Grabplatte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift eingraviert. Auf der Platte kann individueller Grabschmuck niedergelegt werden.

§ 19

Familiengräber Pro Familiengrab dürfen gesamthaft 6 Personen bestattet werden, davon höchstens 2 Erdbestattungen. (2 EB + 4 Urnen / 1 EB + 5 Urnen / 6 Urnen)

§ 20

Grababgrenzungen Zwecks Erzielung einer harmonischen Wirkung ist bei allen Gräbern das Anbringen von Grabeinfassungen jeder Art untersagt. Schritt-Platten zwischen den Gräbern werden durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde gelegt.

Die Erde der Gräber darf nicht höher sein als der Plattenweg

§ 21

Grabesruhe Die Grabesruhe für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Familiengräber werden für die Dauer von 80 Jahren zur Verfügung gestellt. Es darf jedoch nur in den ersten 55 Jahren, vom Vertragsabschluss angerechnet, bestattet werden.

§ 22

Grabräumung

Die Räumung eines Grabes oder die Aufhebung von Schriftplatten (Urnenplattengrab oder Gemeinschaftsgrab) wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert und auf dem Friedhof angeschlagen. Nach Möglichkeit werden Angehörige schriftlich informiert, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände.

Bei der Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, eine ordentliche oder nachträglich beigesetzte Urne in einem neuen Grab beizusetzen. Der Anspruch auf eine neue Grabplatte beim Gemeinschaftsgrab und dem Urnenplattengrab für die später verstorbene Person besteht nicht.

Auf Wunsch werden Grabdenkmäler und Urnen beim Abräumen durch die Gemeinde den Angehörigen unter Entschädigungsfolge ausgehändigt.

VI. Grabmäler

§ 23

Allgemeines

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es kann eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten.

§ 24

Erd- und Urnen-Reihengräber / Familiengräber

Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 25

Gemeinschafts- und Urnenplatten-grab

Die Schriftplatten des Gemeinschafts- und Urnenplattengrabes werden durch eine von der Gemeinde beauftragten Fachmannperson einheitlich beschriftet mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr.

§ 26

Grabkreuz

Jedes neue Grab (Erdbestattungs- und Urnenreihengrab) ist bis zum Einsetzen des Grabmals mit einem Grabkreuz zu versehen.

§ 27

Bewilligung

Entwürfe für Grabmäler sind vom Ersteller zum Entscheid der Stiftung Kirche Brunegg vorzulegen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Werkstoffes und der Art der Bearbeitung beizulegen.

Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt.

§ 28

Werkstoffe

Als Werkstoff für Grabmäler sind nur wetter- und frostbeständige Natursteine oder Holz zugelassen.

Von den Natursteinen eignen sich insbesondere Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin, behauen oder matt geschliffen.

Für das Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Die Farbtöne sind in mittlerer Helligkeit zu halten. Für Kindergräber sind weisse Steine gestattet. Im übrigen sollen keine schwarzen und keine weissen Grabsteine und Platten verwendet werden.

Der Stiftungsrat kann ungeeignete Werkstoffe ausschliessen.

§ 29

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein ist erwünscht.

Schrift- und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 30

Abmessungen

Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen:

1. Erd- und Urnenreihengräber	Höhe	Breite	Dicke
a) gerade, abgeschnittene Steine	80 - 100	30 - 60	10 - 15
b) abgedachte Steine	80 - 100	30 - 60	10 - 15

Bei Stein- und Holzkreuzen darf die Höhe ebenfalls 100 cm betragen. Liegende Platten sind nicht gestattet.

2. Familiengräber

Bei Familiengräbern wird von Fall zu Fall durch den Stiftungsrat entschieden, wobei die Breite $\frac{3}{4}$ des Grabes nicht überschreiten soll und die Höhe 120 cm nicht übersteigen darf.

Die Höhe der Grabmäler wird auf dem Niveau des Bodens gemessen. Die vorgeschriebene Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz. Bei diesen wird von Fall zu Fall entschieden.

§ 31

Fundamente

Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan festgelegten und vom Stiftungsrat anzugebenden Linien zu setzen. Die Fundamente sind nach Weisungen des Stiftungsrates zu erstellen.

§ 32

Grabmäler, Zeitpunkt der Aufstellung

Die Aufstellung von Grabdenkmäler auf Erdbestattungsgräber soll in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung und bei Urnengräber frühestens nach 3 Monaten erfolgen.

§ 33

Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen auf Weisung des Stiftungsrates Kirche Brunegg instand gestellt werden. Wird dieser Anweisung keine Folge geleistet, lässt der Gemeinderat diese Instandstellung auf Kosten der Angehörigen vornehmen.

VII. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 34

Individuelle Grab- bepflanzung

Die Bepflanzung und Pflege der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

Mit der bleibenden Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind.

Pflanzen, die durch die Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 100 cm nicht übersteigen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

§ 35

Unterhalt

Die Besorgung der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.

Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen sind sie bis spätestens 18.00 Uhr zu beenden. Die Nachbargräber sind bei der Arbeit zu schonen. Rückstände, Abfälle jeder Art sind zu entfernen und in die hierfür bereitstehenden Abfallstellen zu bringen (verwelkte Kränze, Blumen). Leere Gefässe dürfen ebenfalls nicht auf den Gräbern herumliegen. Die vom Stiftungsrat zur Verfügung gestellte Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Friedhofpersonal bzw. den Stiftungsrat Kirche Brunegg nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner auf deren Kosten mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünpflanzung zu versehen.

Die Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs sind in jeder Hinsicht zu schonen. Der Wasserverbrauch soll nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen.

Der Friedhofgärtner und der Sigris sind ermächtigt, verwelkte Blumen und Kränze zu entfernen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Ausnahmen Wenn die Umstände es rechtfertigen, können durch den Gemeinderat oder den Stiftungsrat Kirche Brunegg Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement beschlossen werden.

§ 37

Haftung Die Einwohnergemeinde Brunegg übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Drittpersonen an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenstände angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder als Folge von Naturereignissen entstehen.

§ 38

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner bzw. dem Stiftungsrat oder dem Bestattungsamt zu melden.

§ 39

Strafbestimmungen Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 40

Beschwerden Gegen Verfügungen und Anordnungen des Bestattungsamtes und der weiteren mit dem Vollzug beauftragten Stellen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Brunegg schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

IX. Inkrafttreten

§ 41

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Erlasse, insbesondere das Reglement vom 26.06.2012.
---------------	---

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Mai 2025

Gemeinderat Brunegg

Beatrice Zandonella Klingele
Gemeindepräsidentin

Susanne Rölli
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Gebührentarif und Kosten

Dieser Tarif tritt am 01. Juli 2025 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ansätze. Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenentwicklung anzupassen.

Gebührenordnung

Für die Benützung der verschiedenen Grabarten werden den Angehörigen folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Grabplatz	In Brunegg wohnhaft gewesene Personen		Auswärtige *	
a) Reihenerdbestattungsgrab (exkl. Grabstein)	unentgeltlich	CHF	1'500.--	
b) Reihenumengrab (exkl. Grabstein)	unentgeltlich	CHF	1'000.--	
c) Familiengräber Sarg- oder Urnengräber, einmalige Gebühr	CHF 2'500.--	CHF	5'000.--	
d) Urnenplattengrab mit Grabplatte (Inscription nach Aufwand) 2. Inscription nach Aufwand	CHF 1'800.--	CHF	2'500.--	
e) Urnengemeinschaftsgrab mit Grabplatte (Inscription nach Aufwand) ohne Grabplatte (Unterhalt) 2. Inscription nach Aufwand	CHF 1'000.-- CHF 500.--	CHF CHF	2'000.-- 1'000.--	
Bestattung				
Dienstleistung der Gemeindeverwaltung für die Organisation der Bestattung, pauschal	unentgeltlich	CHF	250.--	
Graberstellung, Orgelspiel, Benützung der Kirche für die Abdankung, Beisetzung	unentgeltlich		nach Aufwand z.L. der Angehörigen	
Grababgrenzung	z.L. der Gemeinde		nach Aufwand z.L. der Angehörigen	
Leistungen des Bestattungsinstitutes	z.L. der Angehörigen		z.L. der Angehörigen	
Umbestattung, Exhumierungen	nach Aufwand z.L. der Angehörigen		nach Aufwand z.L. der Angehörigen	

*) Nicht als Auswärtige gelten frühere Einwohner von Brunegg, die altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind. In diesen Fällen wird der Tarif „für in Brunegg wohnhaft gewesene Personen“ angewendet.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Mai 2025

Gemeinderat Brunegg

Beatrice Zandonella Klingele
Gemeindepräsidentin

Susanne Rölli
Gemeindeschreiberin